



Budgetrelevante Beschlüsse im Jänner 2023

Analyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz, Änderung (3076/A)
- ◆ Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz; Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, Änderung (3078/A samt AA-314)
- ◆ Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt wird, Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz, Änderung (3085/A samt AA-311)
- ◆ Gaswirtschaftsgesetz; Änderung (3086/A)
- ◆ Stromkostenzuschussgesetz; Änderung (3023/A)
- ◆ Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz; Änderung (1917 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Analyse	3
2	Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz, Änderung (3076/A)	4
2.1	Regelungsinhalt.....	4
2.2	EU-Makrofinanzhilfeprogramme für die Ukraine	5
3	Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz; Lebenshaltungs- und Wohnkosten- Ausgleichs-Gesetz, Änderung (3078/A samt AA-314).....	8
3.1	Regelungsinhalt.....	8
3.1.1	Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz	8
3.1.2	Änderung Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz.....	9
3.2	Finanzielle Auswirkungen.....	11
4	Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt wird, Unternehmens- Energiekostenzuschussgesetz, Änderung (3085/A samt AA-311)	12
4.1	Regelungsinhalt.....	12
4.2	Finanzielle Auswirkungen.....	15
5	Gaswirtschaftsgesetz 2011; Änderung (3086/A).....	16
6	Weitere budgetrelevante Beschlüsse im Energiebereich	17
	Abkürzungsverzeichnis.....	19
	Tabellenverzeichnis.....	21



1 Gegenstand der Analyse

Der Nationalrat hat am 15. Dezember 2022 für mehrere dem Budgetausschuss zugewiesene Initiativanträge eine Frist zur Berichterstattung bis zum 30. Jänner 2023 beschlossen. Diese Anträge wurden im Budgetausschuss am 24. Jänner 2023 und im Plenum des Nationalrates am 31. Jänner 2023 behandelt. Die einzelnen Anträge betreffen eine Änderung des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes (ZaBiStaG) in Zusammenhang mit Haftungsübernahmen für die EU-Finanzhilfen an die Ukraine (Pkt. 2), einen Zweckzuschuss des Bundes an die Länder zur Gewährung zusätzlicher Wohn- und Heizkostenzuschüsse und eine Aufstockung der Mittel für den Wohnschirm (Pkt. 3), die Begründung von Vorbelastungen sowie Änderungen in Zusammenhang mit dem Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (Pkt. 4) und eine Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes (Pkt. 5). In der Plenarsitzung erfolgten dazu teilweise noch Abänderungsanträge und ein Antrag wurde an den Budgetausschuss rückverwiesen.

Weiters wurden im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz im Budgetausschuss noch selbständige Anträge zu Änderungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG 2010) und des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes (FFGG) eingebracht, zu denen im Plenum ebenfalls noch Abänderungsanträge erfolgten.

In den nachfolgenden Abschnitten werden deren Regelungsinhalte und finanzielle Auswirkungen in der im Nationalrat beschlossenen Fassung in Kurzanalysen beleuchtet. Ergänzend wird im Hinblick auf die bedeutenden finanziellen Auswirkungen die 2023 beschlossene Änderung des Stromkostenzuschussgesetzes kurz dargestellt.



2 Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz, Änderung (3076/A)

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem am 31. Jänner 2023 vom Nationalrat beschlossenen ([692/BNR](#)) [Initiativantrag 3076/A](#) zur Änderung des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes (ZaBiStaG) wird eine zusätzliche Ermächtigung aufgenommen, wodurch sich Österreich am Makrofinanzhilfeprogramm der Europäischen Union (EU) für die Ukraine mit Haftungen bis zu 102 Mio. EUR beteiligen kann. Die auf EU-Ebene beschlossene außerordentliche Finanzhilfe für die Ukraine umfasst Darlehen mit einem Volumen von insgesamt 6 Mrd. EUR (siehe Pkt. 2.2). Sie sollen mit einer Deckung von 70 % ausgestattet werden, wobei Verluste bis zu 9 % durch Dotierungen aus dem EU-Haushalt getragen werden. Darüber hinausgehende Verluste bis zu 61 % bzw. 3,66 Mrd. EUR werden durch Garantien der Mitgliedstaaten bedeckt und gemäß Bruttonationaleinkommen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Der österreichische Anteil entspricht daher knapp 102 Mio. EUR (rd. 2,78 % des Bruttonationaleinkommens der EU).

Als neue Maßnahme im Rahmen des ZaBiStaG fallen die Haftungen auch unter die quartalsweise Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen an den Budgetausschuss.¹ Die Haftungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Eine Belastung des Bundeshaushalts würde erst bei einem Schlagendwerden der Haftungen für die Darlehen (Zahlungsausfall der Ukraine) auftreten.

¹ Bereits bestehende Maßnahmen im ZaBiStaG betreffen u. a. das bilaterale Darlehen an Griechenland, Haftungen für Finanzierungen durch die European Financial Stability Facility (EFSF) an Irland, Portugal und Griechenland sowie in der COVID-19-Krise geschaffene Instrumente (Europäischer Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank, SURE-Instrument zur Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken). Die letzte diesbezügliche Analyse des Budgetdienstes ist jene zu den [Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums im 3. Quartal 2022](#).



2.2 EU-Makrofinanzhilfeprogramme für die Ukraine

Die EU leistet im Rahmen ihres Makrofinanzhilfeprogramms regelmäßig Unterstützungszahlungen in Form von Darlehen oder Zuschüssen, um Drittstaaten, die der EU räumlich, wirtschaftlich oder politisch nahe stehen, bei der Bewältigung von Zahlungsbilanzkrisen zu unterstützen. Bei den im Rahmen der Makrofinanzhilfe vergebenen Darlehen gibt die EU die günstigen Konditionen aus eigenen Anleihebehebungen an die Drittstaaten weiter. Die Absicherung erfolgt über Dotierungen aus dem EU-Haushalt im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen, aus der etwa auch Garantien für Investitionsprojekte im Rahmen des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus vergeben werden. Dabei werden zur Absicherung jeweils 9 % des ausstehenden Darlehensvolumens in den gemeinsamen Dotierungsfonds der EU einbezahlt. Die Ukraine erhielt aus dem Makrofinanzhilfsprogramm in den Jahren 2014 bis 2021 in Summe Darlehen iHv 5,0 Mrd. EUR mit einer Laufzeit von jeweils 15 Jahren.² Anfang 2022 wurde eine weitere Hilfszahlung in Form eines Darlehens iHv 1,2 Mrd. EUR und einer Laufzeit von 15 Jahren beschlossen und im März bzw. Mai 2022 ausbezahlt.

Aufgrund des russischen Angriffskriegs entstand in der Ukraine eine erhebliche Finanzierungslücke, die laut einer Schätzung des Internationalen Währungsfonds für 2022 rd. 39 Mrd. USD ausmachte. Als Teil des Beitrags der EU zur Abdeckung dieser Finanzierungslücke wurde im Juli 2022 ein [Beschluss zur Bereitstellung einer außerordentlichen Finanzhilfe für die Ukraine](#) iHv zunächst 1 Mrd. EUR getroffen. Diese wurde mit einem [weiteren Beschluss im September 2022](#) auf 6 Mrd. EUR ausgeweitet.³ Die Finanzhilfe wird in Form von Darlehen an die Ukraine geleistet, für deren Finanzierung die EU eigene Anleihen begibt. Im Gegensatz zu den regulären Makrofinanzhilfen haben die im Rahmen der außerordentlichen Finanzhilfe vergebenen Darlehen eine längere Laufzeit von durchschnittlich 25 Jahren. Außerdem sieht der Beschluss vor, dass auch die Zinskosten und die Verwaltungsgebühren auf Antrag der Ukraine (jährlich neu zu stellen) aus dem EU-Haushalt bedeckt werden können.

² Zuvor wurden bereits 2002 und 2010 Darlehen iHv insgesamt rd. 0,6 Mrd. EUR vergeben. Einen umfassenden Überblick bietet die [Website der Europäischen Kommission zu den Makrofinanzhilfen an die Ukraine](#) (nur in Englisch verfügbar).

³ Das Hilfsprogramm war ursprünglich mit einem Volumen von bis zu 9 Mrd. EUR geplant. Die verbleibenden 3 Mrd. EUR wurden in das im Dezember 2022 beschlossene neue Instrument der Makrofinanzhilfe+ mit einem Volumen von insgesamt 18 Mrd. EUR integriert (siehe unten).



Um trotz des erhöhten Ausfallrisikos günstige Konditionen für die zur Finanzierung der außerordentlichen Finanzhilfe begebenen Anleihen zu erreichen, sind für diese mit einer Dotierungsquote von 70 % des Darlehensvolumens deutlich höhere Sicherheiten vorgesehen als bei regulären Makrofinanzhilfen. Zusätzlich zu der bei regulären Makrofinanzhilfen vorgesehenen Dotierung iHv 9 % des Darlehensvolumens aus dem EU-Haushalt (540 Mio. EUR), übernehmen die EU-Mitgliedstaaten freiwillig Haftungen im Ausmaß von 61 % des Darlehensvolumens (3.660 Mio. EUR). Dabei dient die Dotierung aus dem EU-Haushalt als Erstabsicherung. Die Garantien der Mitgliedstaaten würden als zweite Absicherungsebene nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Mittel aus dieser Dotierung ausgeschöpft sind. Angesichts des dringenden Finanzierungsbedarfs der Ukraine wurde die Möglichkeit geschaffen, dieser die Finanzmittel bereits vor Inkrafttreten der einzelnen nationalen Garantievereinbarungen bereitzustellen. Die entsprechenden Zahlungen an die Ukraine erfolgten am 1. und 2. August (je 0,5 Mrd. EUR), am 18. Oktober (2,0 Mrd. EUR), am 22. November (2,5 Mrd. EUR) und am 14. Dezember 2022 (0,5 Mrd. EUR). Mit dem am 31. Jänner 2023 beschlossenen Initiativantrag soll die Rechtsgrundlage für den österreichischen Anteil an den Garantien für diese Darlehen geschaffen werden (siehe Pkt. 2.1).

Im Dezember 2022 wurde auf EU-Ebene mit dem Instrument der Makrofinanzhilfe+ (MFH+) ein weiteres Hilfsprogramm für die Ukraine beschlossen. Mit Darlehen im Umfang von bis zu 18 Mrd. EUR soll ein wesentlicher Beitrag zur Abdeckung des Finanzierungsbedarfs der Ukraine im Jahr 2023 in Form regelmäßiger Unterstützungszahlungen iHv durchschnittlich 1,5 Mrd. EUR pro Monat geleistet werden.⁴ Im Gegensatz zu den vorangegangenen Programmen erfolgt die Mittelaufnahme für diese Hilfen nicht über eigene Anleiheprogramme, sondern zentral über die diversifizierte Finanzierungsstrategie der EU. Zur Absicherung wird der Spielraum (headroom) aus der Differenz zwischen der Eigenmittelobergrenze und der jährlichen Obergrenze im Mehrjährigen Finanzrahmen genutzt, weshalb keine zusätzlichen Haftungen der Mitgliedstaaten notwendig werden.⁵ Bei einem Zahlungsausfall könnte dies jedoch entsprechend höhere EU-Beiträge der Mitgliedstaaten erforderlich machen. Die

⁴ Der kurzfristige Finanzierungsbedarf der Ukraine im Jahr 2023 wird vom IWF auf 3 bis 4 Mrd. EUR pro Monat geschätzt.

⁵ Damit erfolgt die Mittelaufnahme analog zu jener für die Zuschüsse und Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität. Aufgrund der späten Einigung auf die dazu notwendige [Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027](#) sieht der [Beschluss zur MFH+](#) auch eine freiwillige Bereitstellung entsprechender nationaler Garantien durch die Mitgliedstaaten vor, die nun nicht genutzt werden dürfte.



Darlehen werden der Ukraine mit einer Laufzeit von 35 Jahren und ohne Tilgungszahlungen in den ersten 10 Jahren bereitgestellt. Zusätzlich kann die EU auf ukrainischen Antrag über einen Zinszuschuss die Zins- und Verwaltungskosten aus den vergebenen Darlehen übernehmen. Die Kostentragung soll dabei bis Ende 2027 freiwillig durch die EU-Mitgliedstaaten erfolgen, wobei sich der Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten nach deren Anteil am Bruttonationaleinkommen der EU richtet. Bei einem angenommenen Durchschnittszinssatz von 3,5 % würde dies für Österreich ab 2024 jährliche Kosten iHv rd. 18 Mio. EUR bedeuten. Die Mitgliedstaaten sollten zu diesem Zweck eine Beitragsvereinbarung mit der Europäischen Kommission (EK) treffen, die den Zinszuschuss und etwaige zusätzliche freiwillige Beiträge umfasst. Über eine diesbezügliche Vereinbarung Österreichs bzw. eine etwaige zu beschließende nationalrechtliche Umsetzung liegen noch keine Informationen vor.



3 Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz; Lebenshaltungs- und Wohnkosten- Ausgleichs-Gesetz, Änderung (3078/A samt AA-314)

3.1 Regelungsinhalt

Mit dem Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz und einer Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz hat der Nationalrat einen Zweckzuschuss des Bundes an die Länder iHv 450 Mio. EUR zur Gewährung zusätzlicher Wohn- und Heizkostenzuschüsse und eine Aufstockung der Mittel für den Wohnschirm um 55 Mio. EUR beschlossen. Die im Ministerratsvortrag 41/11 vom 14. Dezember 2022 vorgesehenen Maßnahmen wurden mit dem Initiativantrag 3078/A und dem dazu in der Nationalratssitzung am 31. Jänner 2023 eingebrachten Abänderungsantrag AA-314 legislativ umgesetzt.

3.1.1 Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz

Der Zweckzuschuss an die Länder iHv 450 Mio. EUR ist zur Gewährung von Beihilfen an natürliche Personen zur Bestreitung der gestiegenen Wohn- und Heizkosten zu verwenden. Es sollen damit zusätzliche Beihilfen finanziert werden, welche über die für diesen Zweck bereits vorgesehenen und aus Landesmitteln im Jahr 2023 bedeckten Maßnahmen hinausgehen. Die Aufteilung des Zweckzuschusses erfolgt nach der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Oktober 2021:

**Tabelle 1: Aufteilung Zweckzuschuss auf die Bundesländer**

	Bevölkerungszahl zum 31.10.2021		Höhe Zweckzuschuss
	<i>in Personen</i>	<i>Anteil in %</i>	<i>in Mio. EUR</i>
Burgenland	297.478	3,3%	14,9
Kärnten	564.261	6,3%	28,3
Niederösterreich	1.698.749	18,9%	85,3
Oberösterreich	1.503.935	16,8%	75,5
Salzburg	561.525	6,3%	28,2
Steiermark	1.251.332	14,0%	62,8
Tirol	762.358	8,5%	38,3
Vorarlberg	400.974	4,5%	20,1
Wien	1.924.277	21,5%	96,6
Gesamt	8.964.889	100,0%	450,0

Quelle: Initiativantrag 3078/A.

Der Zuschuss wird spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes an die Länder überwiesen, die Länder haben dem Bundesminister für Finanzen bis Ende 2023 über die Verwendung des Zweckzuschusses zu berichten. Dem Bund ist vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses zu überprüfen und diesen bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

Die Länder können die Ausgestaltung der Beihilfen weitgehend selbst bestimmen. Es wird lediglich festgelegt, dass Sozial- bzw. Mindestsicherungsbezieher:innen nicht ausgeschlossen werden dürfen und diese Zuschüsse vom Land bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist für die Beihilfen ein Pfändungsverbot und eine Freistellung von der Einkommensteuer bzw. den Sozialversicherungsbeiträgen vorgesehen. Durch einen in der Nationalratssitzung am 31. Jänner 2023 eingebrachten Abänderungsantrag wurde außerdem festgelegt, dass die Länder höchstens 5 % ihres jeweiligen Zuschusses für die Förderung von Heimen und Wohngemeinschaften sowie Beratungs- und Betreuungseinrichtungen im Sozialbereich und ähnlichen Einrichtungen zur Abfederung gesteigerter Wohn- und Heizkosten verwendet werden können.

3.1.2 Änderung Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz

Die Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz sieht eine Aufstockung der Budgetmittel für den Wohnschirm um 55 Mio. EUR vor. Im Initiativantrag 3078/A waren zunächst zusätzliche Mittel iHv 50 Mio. EUR vorgesehen. Mit



einem in der Nationalratssitzung am 31. Jänner 2023 eingebrachten Abänderungsantrag wurden die Mittel um weitere 5 Mio. EUR erhöht, um insbesondere auch Bewohner:innen von diversen Einrichtungen wie etwa der Behindertenhilfe bzw. von Gewaltschutz- und Pflegeeinrichtungen unterstützen zu können.

Der Wohnschirm wurde mit einer Änderung des COVID-19-Gesetzes-Armut im Juli 2021 geschaffen und damals für den Zeitraum bis 2023 mit 24 Mio. EUR dotiert. Ziel dieses Programms ist die Unterstützung von Mieter:innen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie ihre Miete nicht mehr bezahlen können und dadurch von Delogierung bedroht sind. Damit ergänzt der Wohnschirm die vorhandenen Leistungen zur Delogierungsprävention etwa der Länder, Städte und Gemeinden. Im Rahmen des 3. Maßnahmenpaketes zum Teuerungsausgleich wurden dann weitere 60 Mio. EUR für den Zeitraum 2022 bis 2026 zur Verfügung gestellt und der Verwendungszweck auch auf die Unterstützung von Menschen mit geringem Einkommen ausgeweitet, die von teuerungsbedingten Energiekostenrückständen betroffen sind. Die diesbezügliche gesetzliche Regelung erfolgte im Rahmen des neu geschaffenen Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes.⁶

Die bereits bereitgestellten und nun zusätzlich vorgesehenen Mittel sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Tabelle 2: Budgetäre Mittel Wohnschirm

<i>in Mio. EUR</i>	2022	2023	2024	2025	2026	2022 bis 2026
Budgetäre Mittel Wohnschirm						
Aktuell verfügbare Mittel gemäß § 5b (1) COVID-19-Gesetz-Armut	8	16				24
Aktuell verfügbare Mittel gemäß § 1 (2) Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz	5	15	15	15	10	60
Neue Mittel gemäß Initiativantrag 3078/A		30	25			55
Gesamt	13	61	40	15	10	139

Quelle: Initiativantrag 3078/A, COVID-19-Gesetz Armut, Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz.

⁶ Dieses war Teil des am 30. Juni 2022 kundgemachten Teuerungs-Entlastungspakets (BGBl. I Nr. 93/2022).



In Summe stehen somit im Zeitraum 2022 bis 2026 139 Mio. EUR zur Verfügung. Im Jahr 2021 wurden noch keine Auszahlungen aus dem Wohnschirm geleistet, da das Programm erst im März 2022 gestartet ist. Im Jahr 2022 betragen die Auszahlungen laut Auskunft des zuständigen Ressorts rd. 8,3 Mio. EUR.

Das BMSGPK hat die Volkshilfe Wien mit der Abwicklung des Wohnschirms beauftragt. Als Anlaufstellen dienen regionale Beratungsstellen, die überwiegend von der Volkshilfe, der Caritas, der Diakonie und dem Roten Kreuz betrieben werden.⁷

Weitere Details zu den im Rahmen des Wohnschirms bereitgestellten Unterstützungsleistungen sind einer eigens eingerichtete [Website](#) und der diesbezüglichen [Richtlinie vom 5. Dezember 2022](#) zu entnehmen.

3.2 Finanzielle Auswirkungen

In Summe führen das Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz und die Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz zu Mehrauszahlungen für den Bund iHv 505 Mio. EUR. Davon entfallen 480 Mio. EUR auf das Jahr 2023 und 25 Mio. EUR auf das Jahr 2024. Im derzeit gültigen Bundesvoranschlag 2023 bzw. Bundesfinanzrahmen 2023-2026 sind diese Mittel nicht veranschlagt. Die Gesetzesmaterialien enthalten keine Information zur geplanten Bedeckung dieser Mittel. Sofern keine Novellen zum BFG 2023 bzw. zum BFRG 2023-2026 vorgesehen sind, könnte die Bedeckung durch Rücklagenentnahmen in der UG 44-Finanzausgleich (Zweckzuschuss an die Länder) und in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (Wohnschirm) bzw. durch Rücklagenumschichtungen innerhalb der Untergliederungen des BMF erfolgen.

⁷ [Liste der Wohnschirm Beratungsstellen.](#)



4 Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt wird, Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz, Änderung (3085/A samt AA-311)

4.1 Regelungsinhalt

Da die steigenden Energiepreise die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Österreich reduzieren und die deutsche Bundesregierung eine deutliche Erhöhung ihrer energiebezogenen Förderungsmaßnahmen angekündigt hat, sollen auch die Unterstützungsmaßnahmen in Österreich verlängert und ausgeweitet werden. Mit dem Ministerratsvortrag vom 27. Dezember 2022 zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen ([MRV 42a/1](#)) hat sich die Regierung darauf verständigt, den im Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz vorgesehenen Energiekostenzuschuss 1 bis zum Jahresende 2022 zu verlängern und im 4. Quartal auch die Energieträger Wärme, Kälte und Dampf in die Förderung einzubeziehen. Weiters sollte ein Energiekostenzuschuss 2 für das Jahr 2023 neu aufgelegt werden. Auf Basis des [Initiativantrags 3085/A](#) und des dazu in der Nationalratssitzung am 31. Jänner 2023 eingebrachten [Abänderungsantrags AA-311](#) erfolgten dazu Änderungen des Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt wird, sowie des Bundesgesetzes über einen Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen.

Der Energiekostenzuschuss stellt ein spezifisches Programm auf Basis des befristeten EU-Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine dar. Unterstützt werden (energieintensive) Unternehmen in Bezug auf die derzeit hohen Energiekosten. Die Förderung erfolgt im Antragsverfahren durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Die Details zur Ausgestaltung der Förderung für den Energiekostenzuschuss 1 für den Zeitraum Februar bis September 2022 beinhaltet eine vom BMAW im Einvernehmen mit dem BMK und dem BMF erlassene [Richtlinie](#) (aktuelle Fassung vom 11. Jänner 2023). Durch die Änderung des [Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetzes](#) wird der Energiekostenzuschuss 1 nunmehr für den Zeitraum von September bis



Dezember 2022 verlängert und inhaltlich leicht angepasst. Gefördert werden Unternehmen hinsichtlich der Mehrkosten für angeschaffte und verbrauchte Energie (Erdgas, Strom, zum Teil auch Treibstoffe). Im 4. Quartal 2022 wird neu auch direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme/Kälte (inkl. Fernwärme) bzw. Dampf gefördert. Die Zuschüsse werden je nach Förderungshöhe entlang von vier Förderstufen gewährt. In der Richtlinie ist vorgesehen, dass durch ein begleitendes Monitoring Werte für bestimmte Indikatoren (Höhe des geförderten Energieverbrauchs sowie der Energiekosten, die mittels Zuschuss für Unternehmen gefördert werden) erhoben bzw. eine Programmevaluierung (direkte Effekte bei den geförderten Unternehmen, indirekte Effekte auf die Gesamtwirtschaft) durchgeführt werden.

Durch die Neuregelung wird der Energiekostenzuschuss 2 für das gesamte Jahr 2023 neu aufgelegt. Der Zuschuss soll sich dabei am aktuellen Befristeten Krisenrahmen der EU orientieren, der höhere Zuschüsse und Förderungsintensitäten ermöglicht und weitere Energiearten förderungsfähig macht.

Die Details zu den näheren Voraussetzungen der Förderhöhe und Förderbedingungen sind in einer Förderungsrichtlinie festzulegen, die dann der EU-Kommission zur Notifizierung vorgelegt werden muss. Laut MRV (42a/1) bzw. den Informationen auf der Website der aws sollen für den Energiekostenzuschuss 2 für das Jahr 2023 zusätzlich zu den schon beim Energiekostenzuschuss 1 verlangten Voraussetzungen wie etwa Energiesparmaßnahmen, Einschränkungen bei Bonuszahlungen oder die Verpflichtung zu steuerlichem Wohlverhalten auch ein Verbot von Ausschüttungen von Dividenden⁸ und eine Beschäftigungsgarantie⁹ vorgesehen werden.

Die Zuschussvergabe wird nunmehr weiter differenziert und umfasst fünf Förderstufen. In den Stufen 3, 4 und 5 soll es weitere Einschränkungen hinsichtlich der Gewinne geben. Ausgenommen von der Förderung sind weiterhin unter anderem energieproduzierende oder mineralölverarbeitende Unternehmen sowie solche aus dem Banken- und Finanzierungsbereich und staatliche Einheiten.

⁸ Analog zur Regelung beim COVID-19-Ausfallbonus

⁹ Die Beschäftigungsgarantie soll analog zur deutschen Regelung im Strompreisbremsengesetz erfolgen und bis Ende 2024 gelten. Nach der Arbeitsplatzerhaltungspflicht dieses Gesetzes können Unternehmen nur Entlastungen von insgesamt 2 Mio. EUR beziehen, wenn sie durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung eine Regelung zur Beschäftigungssicherung getroffen haben. Das Unternehmen ist verpflichtet bis mindestens 31. Dezember 2024 die Belegschaft zu erhalten, die mindestens 90 % der am 1. Jänner 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente entspricht.



Geförderte Energieformen sind insbesondere Strom, Erdgas und Wärme/Kälte (inkl. Fernwärme)¹⁰ bzw. in der ersten Stufe auch Dampf, Holzpellets, Hackschnitzel und Heizöl. Die Bevorratung von lagerfähiger Energien wird von der Förderung ausgeschlossen. Bei den ersten beiden Förderstufen entfällt die Voraussetzung der Energieintensität¹¹ der Unternehmen bzw. wird diese auch in der fünften Stufe nicht verlangt. Für Stufe drei und vier müssen sich die Energiekosten auf mindestens 3 % (2021) oder 6 % (erstes Halbjahr 2022) des Produktionswertes belaufen.

Die Höhe der Zuschüsse beträgt zwischen 3.000 EUR und 150 Mio. EUR pro Unternehmen.¹² Die Förderhöhe beträgt in der Stufe eins 60 % der Mehrkosten gegenüber 2021, wobei als Verbrauchsmenge 100 % von 2021 herangezogen werden kann. Voraussetzung für die anderen Stufen ist, dass der Preis höher als der 1,5-fache Preis des Jahres 2021 ist. In diesen Fällen erfolgt eine anteilige Förderung von 70 % der Verbrauchsmenge von 2021. Die über den 1,5-fachen Preis hinausgehenden Mehrkosten werden in der Stufe 2 mit 50 %, der Stufe 3 mit 65 %, der Stufe 4 mit 80 % und in der Stufe 5 mit 40 % gefördert. Für Unternehmen mit geringem Energiebedarf und niedrigen Förderungsbeträgen soll der Energiekostenzuschusses als Pauschalfördermodell abgewickelt werden.

Die Abwicklung des Energiekostenzuschusses erfolgt weiterhin durch die aws. Mit der Abwicklung des zugehörigen Pauschalförderungsmodells für die Jahre 2022 und 2023 soll hingegen die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) betraut werden. Die Möglichkeit dazu wurde durch einen [Ausschussantrag 1918 d.B.](#) bzw. einen [Abänderungsantrag AA-312](#) zum Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung geschaffen, mit dem deren Aufgabenbereich erweitert wird. Das Kerngeschäft der FFG soll davon jedoch unberührt bleiben.

¹⁰ In den Stufen 2 bis 5 nur direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme/Kälte (inkl. Fernwärme).

¹¹ Die Energieintensität bezieht sich auf Unternehmen mit Energie- und Strombeschaffungskosten von mindestens 3,0 % des Produktionswertes 2021 oder 6,0 % des Produktionswertes des ersten Halbjahres 2022.

¹² Stufe 1: 3.000 EUR bis 2 Mio. EUR; Stufe 2: 2 Mio. EUR bis 4 Mio. EUR; Stufe 3: 4 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR; Stufe 4: 50 Mio. EUR bis 150 Mio. EUR; Stufe 5 (neu): 4 Mio. EUR bis 100 Mio. EUR



4.2 Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt werden die gesamte Abwicklung der Energiekostenzuschüsse 1 und 2 Mittel von bis zu 7 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt. Für den Energiekostenzuschuss 1 waren gemäß der geltenden Regelungen bisher insgesamt maximal 1,3 Mrd. EUR vorgesehen.¹³ Im BVA 2022 waren dazu in der UG 40-Wirtschaft 450 Mio. EUR budgetiert, wobei es erst 2023 zu größeren Auszahlungen kommt. Laut aws haben sich bis Ende Dezember 2022 rd. 87.000 Unternehmen für den Energiekostenzuschuss 1 vorangemeldet, 1.715 Anträge wurden gestellt. Bisher wurden 5 Mio. EUR an die Unternehmen ausbezahlt. Laut Monatsbericht Dezember 2022 wurden im Zusammenhang mit dem Energiekostenzuschuss 75 Mio. EUR an die aws überwiesen. Die Budgetmittel des Voranschlages in der UG 40-Wirtschaft werden 2022 entsprechend nicht ausgeschöpft und die nicht verwendeten Mittel der Rücklage zugeführt.

Im BVA 2023 sind 850 Mio. EUR veranschlagt, für beide Jahre sind damit für den Energiekostenzuschuss 1 bisher somit insgesamt 1,3 Mrd. EUR budgetiert. Für 2023 besteht für die UG 40-Wirtschaft zusätzlich eine BFG-Ermächtigung zur Kompensation energieintensiver Unternehmen iHv 1 Mrd. EUR.

Für 2024 können durch die neue Regelung Vorbelastungen von bis zu 3,5 Mrd. EUR eingegangen werden. Im Rahmen der Budgetierung und der vorliegenden Ermächtigungen werden für die Energiekostenzuschüsse damit vorerst Budgetmittel iHv 5,8 Mrd. EUR bereitgestellt.

¹³ Die Vorbelastungen für den Energiekostenzuschuss wurden zunächst im Juli 2022 mit 450 Mio. EUR festgelegt ([siehe Initiativantrag 2680/A](#)) und dann im Oktober 2022 auf 1,3 Mrd. EUR erhöht ([siehe Initiativantrag 2829/A](#)).



5 Gaswirtschaftsgesetz 2011; Änderung (3086/A)

Die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine hat zu enormen Preisanstiegen und Problemen bei der Gasversorgung geführt. Mit [Verordnung \(EU\) 2022/1032](#) vom 29. Juni 2022 wurden die Mitgliedstaaten der EU zu Maßnahmen hinsichtlich der Gasspeicherung verpflichtet, um die Gasversorgungssicherheit der EU durch ein koordiniertes Handeln sicherzustellen. Dabei kommt unterirdischen Gasspeicheranlagen, die gemäß einer Richtlinie des Rates als kritische Infrastruktur gelten, eine besondere Bedeutung zu.

Durch die Verordnung (EU) 2022/1032 wurden bestehende europäische Regelungen, die einen Solidaritätsmechanismus für Notlagen bei der Gasversorgung vorsehen, angepasst. Die Regelungen sehen einerseits verpflichtende Befüllungsziele und Befüllungspfade sowie Speicherungsvereinbarungen und einen Lastenverteilungsmechanismus zwischen Staaten mit und ohne eigene unterirdische Gasspeicheranlagen vor. Außerdem verpflichten sie die Mitgliedstaaten zur Zertifizierung aller Speicheranlagenbetreiber durch eine zuständige nationale Behörde. Durch die Zertifizierung soll sichergestellt werden, dass die Energieversorgungssicherheit oder andere wesentliche Sicherheitsinteressen der EU oder eines Mitgliedstaates nicht durch die Einflussnahme auf Speicheranlagenbetreiber (z. B. durch Eigentums-, Liefer- oder sonstige Geschäftsbeziehungen) gefährdet wird. Dazu wurde die [Verordnung \(EG\) Nr. 715/2009](#) über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen um einen Art. 3a zur Zertifizierung von Speicheranlagenbetreibern ergänzt.

Durch eine im [Initiativantrag 3086/A](#) vorgesehene Novelle des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011) sollten nationale Anpassungen zur Zertifizierung der Speicherunternehmen durch die Regulierungsbehörde gemäß Art. 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vorgenommen werden. In Verfassungsbestimmungen waren eine unmittelbare Bundesvollziehung und das Inkrafttreten der Bestimmungen geregelt.

In der Plenarsitzung vom 31. Jänner 2023 erfolgte auf [Antrag der Regierungsparteien](#) eine Rückverweisung an den Budgetausschuss.



6 Weitere budgetrelevante Beschlüsse im Energiebereich

Weitere in den ersten Nationalratssitzungen im Jahr 2023 (Sondersitzung am 25. Jänner 2023 und Nationalratssitzungen am 31. Jänner bzw. 1. Februar 2023) gefasste budgetrelevante Beschlüsse im Energiebereich umfassen insbesondere eine Änderung des Stromkostenzuschussgesetzes und eine Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG).

In der Sondersitzung des Nationalrats am 25. Jänner 2023 wurde zum Initiativantrag 3023/A zu einer **Änderung des Stromkostenzuschussgesetzes**¹⁴, der lediglich eine redaktionelle Änderung vorsah, ein umfassender Abänderungsantrag AA-310 eingebracht. Mit dem daraus resultierenden Nationalratsbeschluss wurde insbesondere ein Stromkostenergänzungszuschuss für Haushalte mit mehr als drei Personen beschlossen. Dieser beträgt für die vierte und jede weitere Person bis zu 166,25 EUR für den gesamten Zeitraum von 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2024 bzw. 105 EUR für ein Jahr. Darüber hinaus wird mit dem Beschluss gewährleistet, dass mit dem Stromkostenzuschuss bzw. dem Stromkostenergänzungszuschuss nicht nur Personen aus Stromverträgen für Privathaushalte begünstigt werden, sondern auch natürliche Personen, die den Strom für ihren Haushalt im Rahmen eines Stromvertrags mitbeziehen, der in einem land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Lastprofil eingestuft ist. Weiters wurde verankert, dass die Förderung angemessen weitergegeben werden muss, wenn die Kostenmehrbelastung wirtschaftlich nicht allein den Begünstigten, sondern auch andere Personen trifft, die diese Mehrkosten mittragen. (z. B. Mieter ohne eigenen Stromvertrag).¹⁵

Für den Stromkostenzuschuss sind im BVA 2023 Auszahlungen iHv 2,7 Mrd. EUR budgetiert, darüber hinaus enthält das BFG 2023 eine Überschreitungsermächtigung für den Stromkostenzuschuss iHv 3,0 Mrd. EUR. Für das Jahr 2024 sieht das BFRG 2023-2026 Auszahlungen für den Stromkostenzuschuss iHv 1,1 Mrd. EUR vor. Die für den Stromkostenergänzungszuschuss benötigten Mittel dürften aus den veranschlagten Mitteln bedeckt werden können. Aufgrund der aktuellen

¹⁴ Für die Vorberatung dieses Antrags wurde dem Wirtschaftsausschuss in der Nationalratssitzung am 15. Dezember 2022 eine Frist bis 8. Jänner 2023 gesetzt.

¹⁵ Die Umsetzung dieser zivilrechtlichen Verpflichtung in Bezug auf die Angemessenheit obliegt den jeweils Betroffenen nach den Verhältnissen des konkreten Einzelfalles.



Preisentwicklungen könnten die tatsächlich für das Stromkostenzuschussgesetz benötigten Mittel in Summe auch deutlich geringer ausfallen als veranschlagt.

Die in der Nationalratssitzung am 31. Jänner 2023 beschlossene **Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes** betrifft eine teilweise Abdeckung der stark gestiegenen Kosten für die Beschaffung von Netzverlustenergie durch den Bund. In diesem Zusammenhang wurde bereits in der Nationalratssitzung am 14. Dezember 2022 eine teilweise Abdeckung der Mehrkosten aus Netzverlustenergie für das 1. Halbjahr 2022 beschlossen.¹⁶ Die erwarteten budgetären Kosten wurden damals mit 260 Mio. EUR beziffert. Mit einem im Budgetausschuss am 24. Jänner 2023 eingebrachten Ausschussantrag 1917 d.B. und einem in der Nationalratssitzung am 31. Jänner 2023 eingebrachten Abänderungsantrag AA-313 wurde der Zeitraum auf das gesamte Jahr 2022 ausgeweitet und der Kostenersatz von 173 EUR pro MWh auf 186 EUR pro MWh erhöht.

Die budgetären Kosten dieser Maßnahme belaufen sich den derzeitigen Schätzungen zufolge auf insgesamt 558 Mio. EUR. Im BVA 2022 sind hierfür keine Budgetmittel veranschlagt. Laut Begründung zum Ausschussantrag erfolgt die Bedeckung auf Basis der Ermächtigung gemäß Artikel VI Abs. 6 BFG 2022, die eine Überschreitung von bis zu 2,5 Mrd. EUR in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie ermöglicht, oder durch eine Änderung des Bundesfinanzgesetzes und Bundesfinanzrahmengesetzes.

¹⁶ Siehe Nationalratsbeschluss vom 14. Dezember 2022 zur Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
aws	Austria Wirtschaftsservice GmbH
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BVA	Bundesvoranschlag
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FFG	Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft
FFGG	Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz
GWG	Gaswirtschaftsgesetz
iHv	in Höhe von
MFH+	Makrofinanzhilfe+
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MRV	Ministerratsvortrag
rd.	rund



SURE	Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency
u. a.	unter anderem
ZaBiStaG	Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz
z. B	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufteilung Zweckzuschuss auf die Bundesländer.....	9
Tabelle 2: Budgetäre Mittel Wohnschirm	10